

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 28 (1948-1949)

Heft: 12

Artikel: Zum Stand der Bundesfinanzreform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUM STAND DER BUNDESFINANZREFORM

VON * * *

Die Beschlüsse des Nationalrates

Im ganzen hat der Rat die Linie eingehalten, die allgemein erwartet worden war. Die Diskussion bewegte sich zum Teil auf respektablem Niveau. Daneben fanden sich aber auch Äußerungen von einer finanzwissenschaftlichen Primitivität, daß man sich in die Zeit der Vetterligewehe zurückversetzt glauben konnte. Wir denken dabei nicht an die pittoreske Diskussion um den Wein, sondern an die Auseinandersetzung über das Problem «*Direkte und indirekte Steuern*». Hier scheinen manche Volksvertreter nicht aus der Schwarz-Weißmalerei herauskommen zu wollen. Dabei hat noch kein Staat die Methode entdeckt, einen immer größeren Teil des Volkseinkommens der Staatskasse zufließen zu lassen, ohne von einem gewissen Punkt an entweder durch überhöhte direkte Steuern die Wirtschaft zu Grunde zu richten, oder aber die indirekten stärker auszubauen. Im Gegensatz zu den beweglichen Klagen über eine ungenügende Heranziehung der direkten Steuern zeigt die Statistik, daß seit Kriegsausbruch die indirekten Steuern nur höchst bescheiden, die *direkten* aber ganz gewaltig angezogen worden sind. Nach «*Finanzen und Steuern*» 1946/47 machten die Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden 1946 volle 304 % des Ertrages von 1939 aus, die Verbrauchs- und Aufwandsteuern dagegen bloß 175 %. Der Unterschied ist noch weit krasser, wenn man die Entwicklung über alle Jahre verfolgt. Während die Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden schon 1941 mehr als das doppelte von 1939 abwarf, überschritt der Ertrag der Verbrauchs- und Aufwandsteuern erst 1945 die Höhe, die er schon 1939 aufgewiesen hatte, so daß festzustellen ist, daß der ganze Mehrertrag der Steuern der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit von den *Einkommens- und Vermögenssteuern* erbracht worden ist. Unter den Verbrauchssteuern hat ja die Umsatzsteuer gerade etwa eingetragen, was der Rückgang der wertmäßigen Belastung bei den Zöllen ausmachte.

Nicht nur dies; es ist auch zu bedenken, daß die *Geldentwertung* sich infolge der Progression bei den direkten Steuern im Sinne einer versteckten, aber sehr beträchtlichen Belastungserhöhung ausgewirkt hat. Um ein einziges Beispiel zu erwähnen: 1938 hatte im Mittel der Kantonshauptorte ein Arbeitseinkommen von Fr. 10 000.— an direkten Steuern an Bund, Kanton und Gemeinde 7,7 % zu entrichten. 1948 zahlte ein Einkommen von Fr. 15 000.—, das kaufkraftmäßig

einem Vorkriegseinkommen von Fr. 10 000.— ungefähr entspricht, 11,7% oder 52% mehr! Der Widerstand gegen die direkten Steuern hat somit neben grundsätzlichen sehr reale Motive! Man hat im Kreise der unentwegten Schwarz-Weißmaler auch noch nicht zur Kenntnis genommen, daß die direkten Steuern ausnahmslos unsere Steuerzahler belasten, während der unser Land besuchende Fremde und der ausländische Abnehmer unserer Waren sehr beträchtlich an die indirekten Steuern beitragen und so den Schweizer Pflichtigen entlasten.

Angesichts der enorm gestiegenen Belastung von Vermögen und Einkommen ist es nicht verwunderlich, daß sich die Vorschläge auf Einführung einer *Bundeserbschaftssteuer* oder Erhebung eines *Friedensopfers* wie bloße pro-memoria-Posten eines überlebten Programms darboten. Sie kamen keinen Moment ernsthaft in Betracht.

Im übrigen kam in einer Reihe von Beschlüssen *der Bund* erstaunlich gut weg. Der Benzinzollanteil der Kantone soll nicht erhöht werden und die bisherigen kantonalen Anteile am Reinertrag der Nationalbank, dem Militärflichtersatz und den Stempelabgaben wurden gestrichen. Dies wird die Kantone zwingen, sich um einen Ausgleich der Einbußen umzusehen.

Die wichtigsten Beschlüsse fielen bei der *Umsatzsteuer* und der *Tilgungssteuer*. Der Befreiung nicht nur der notwendigen Lebensmittel, sondern auch bestimmter «Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs» und der «Hilfsstoffe der Urproduktion» brachte den Bund um 75—80 Millionen jährlich. Diesen Beschlüssen ist allerdings im Hinblick auf den Ständerat kein allzu langes Leben zu prophezeien. Verwunderlich groß war die Mehrheit für die Beibehaltung der *Luxussteuer* und eindeutig auch diejenige für die *Getränkesteuer*.

Erwartungsgemäß hat der Nationalrat die *Tilgungssteuer* gutgeheißen; er beschloß aber eine weniger scharfe Progression, als die Kommission beantragt hatte. Die 40 Millionen Mindereinnahmen würden zusammen mit dem Ausfall bei der Umsatzsteuer eine Minder-einnahme von 115—120 Millionen jährlich ergeben. Für die eidgenössische Manier der übermäßigen Verlagerung der Steuerlast auf die direkten Steuern ist typisch, daß bei der Umsatzsteuer die Belastung zweimal so ausgiebig erleichtert werden soll als bei der direkten Steuer.

Die wichtigsten Abstimmungen gestalteten sich wie folgt:

	Ja	Nein
Verrechnungssteuerkontingente	69	100
Antrag Dietschi (Reduktion des Satzes der Tilgungssteuer)	85	72
Tilgungssteuer	101	79
Gesamtvorlage	102	68

Aus der geringeren Zahl der Nein zur Gesamtvorlage gegenüber der Tilgungssteuer hat man große Kombinationen abgeleitet. Zu Unrecht. Einmal waren am Samstagvormittag viele Ratsherren nicht mehr anwesend, und dann hat offenbar eine gewisse Zahl vermeiden wollen, daß die Vorlage im Nationalrat scheitere, was angesichts der Schwenkung von PdA und Landesring ins verneinende Lager sowie der unsicheren Haltung der Sozialisten wegen der Genossenschaftsbesteuerung im Bereich des Möglichen lag. In diesem Sinne ist am Vorabend der Abstimmung dem Vernehmen nach sehr viel geredet, gerechnet und beeinflußt worden.

Die politische Sensation war ohne Zweifel die Annahme des *Antrages Dietschi auf Milderung der Sätze der Tilgungssteuer*. Die politische Kalkulation geht ersichtlich dahin, durch eine mäßigeren direkten Bundessteuer die Gegner derselben zu versöhnen.

Dem gegenüber ist zu sagen, daß die Ermäßigung gerade etwa ausreichend sein mag, um den *Einbau der Sonderzuschläge zur Wehrsteuer in die Tilgungssteuer*, den die Kommission vorgenommen hatte, wieder rückgängig zu machen. Vor allem aber hat der Verzicht der Freunde der Tilgungssteuer auf 80 Millionen bei der Umsatzsteuer und 40 bei der Tilgungssteuer die Berechnungen der Tilgungssteuergegner über den künftigen Finanzbedarf geradezu *glänzend rehabilitiert*. Das Argument, der Vorschlag der Verrechnungssteuerkontingente bringe dem Bund zu wenig Einnahmen, kann von allen denjenigen, die in der Schlussabstimmung mit Ja stimmten, nicht mehr mit gutem Gewissen erhoben werden, da nun praktisch Einnahmengleichheit mit den föderalistischen Projekten besteht.

In einer andern Hinsicht besteht noch mehr Grund als bisher, an der Ablehnung der Tilgungssteuer festzuhalten. Bei dem völligen Fehlen eines bestimmten Willens, mit der steten Mehrbelastung des Bundes Schluß zu machen, ist nur dann mit einer Tilgung der Schulden zu rechnen, wenn die Konjunktur auf lange Sicht ganz außerordentlich gut bleibt. Das ist aber unwahrscheinlich. Weit eher ist anzunehmen, daß nun eine *Tilgung nicht möglich* sein wird. Dann aber wird die zeitliche Begrenzung zur Farce. Die leichte Hoffnung, die man verwegenerweise hätte hegen können, daß sich die finanzielle Lage des Bundes bei reichlichen Einnahmen so bessere, daß nach 20 Jahren nicht eine automatische Verlängerung der direkten Bundessteuer kommen müsse, muß begraben werden. Es würde nun, wenn man der Tilgungssteuer zustimmte, nach menschlicher Voraussicht für alle Zeiten die direkte Bundessteuer gutgeheißen.

Wenn die Mehrheit, trotz Einnahmengleichheit, kantonale Kontingente immer noch ablehnt, so deshalb, weil man sie eben *nicht will*. Vor allem scheuen viele Befürworter der direkten Bundessteuer die stärkere demokratische Kontrolle in den Kantonen. Dabei ließe sich

neben dem Verrechnungssteuerprojekt, wenn dieses trotz seiner großen Vorzüge nicht genehm werden sollte, ein in jeder Hinsicht stichhaltiger Verteilungsschlüssel auf Grund der *Einkommen und Vermögen, die von den kantonalen Steuern erfaßt werden*, finden. Durch Berücksichtigung der Verteilung auf kleine, mittlere und große Steuerzahler könnte auch jede gewünschte Progression eingebaut werden.

Was nun?

Nun stellt sich die große Frage des *weitern Vorgehens*. Zum Glück hat der Nationalrat den ihm von mancher Seite zugemuteten Gewaltstreich unterlassen, die Behandlung auszusetzen. Der Ständerat hat jetzt das Wort. Bleibt er, was zu erwarten ist, bei seinem mit großem Mehr eingenommenen Standpunkt, die direkte Bundessteuer abzulehnen, so wird auch das Differenzbereinigungsverfahren nicht zu einem Ergebnis führen und die Vorlage *in den Räten scheitern*. Dann wird der Bundesrat einen *neuen Vorschlag* ausarbeiten müssen, *ohne daß er aus der Behandlung durch die Räte klare Richtlinien für dessen Ausgestaltung ziehen könnte*. Das heißt, daß man dann mit einer längeren Vorbereitungszeit rechnen müßte. So würde eine *Übergangslösung* fällig, die *mehrere Jahre* zu dauern hätte. Eine mehrjährige Übergangslösung gehört aber m. E. *vor das Volk*. Das scheint auch die Meinung des Bundesrates zu sein.

Würde hingegen der Ständerat wider Erwarten einlenken, so bedürfte es wohl nur der Verlängerung um ein Jahr, um bis dahin Verfassungsvorlage und allenfalls Ausführungsgesetze dem Volk unterbreiten zu können. Für diese Verlängerung um nur ein Jahr, der jede grundsätzliche Bedeutung abginge, ließen sich wohl noch die Vollmachten anrufen.

Bis heute hat man sich die Überlegungen in diesem Bereich leicht gemacht. Man hat die Volksabstimmung nicht ernst nehmen wollen. Die — sehr oberflächliche — Überlegung geht dahin, daß, wenn das Volk annahme, man habe, was man wolle. Wenn es aber ablehne, so sei ein klarer Notstand gegeben, und dann werde man *per Vollmachten* ungefähr das gleiche in Kraft setzen, was vorher vom Volk abgelehnt worden sei. Von der Gegenseite wird argumentiert, daß man eine Volksabstimmung über eine Übergangslösung nicht durchführen sollte, weil sie eine Farce wäre, da man sie im Falle der Ablehnung doch nicht respektieren würde. Man hat es dabei unterlassen, zu untersuchen, *ob der Notstand groß genug wäre, um sich die Ungeheuerlichkeit einer Volksabstimmung, um die man sich nur dann kümmern will, wenn ihr Ergebnis nach Wunsch heraus-*

kommt, leisten zu dürfen. Das ist nun keineswegs eindeutig. Es wäre kaum ein Notstand da in einem Ausmaß, daß im Gegensatz zum Volkswillen Notrecht angewandt werden dürfte.

Nach dem «Zukunftsbudget» der bundesrätlichen Botschaft, die mit Jahren mittlerer Konjunktur rechnet, sind folgende *ordentliche* Einnahmen zu erwarten, für welche die rechtliche Grundlage bereits besteht:

	Millionen Fr.
Einfuhrzölle	270
Benzinzölle	60
Militärpflichtersatz	5 (halber Ertrag)
Stempelabgaben	49
Couponsteuer	42
Tabak	85
Ausgleichsteuer	9
Alkoholverwaltung, Überschuß	12
Überschuß PTT-Verwaltung	50
Überschuß Nationalbank	2 (halber Ertrag)
Vermögensertrag	39
Andere Einnahmen	76
Total	699

An Einnahmen, die auf Vollmachten beruhen und noch der Legalisierung bedürfen, sind vorgesehen:

	Millionen Fr.
Tilgungssteuer	180
Militärpflichtersatz	5 (halber Ertrag)
Verrechnungssteuer	60
Umsatzsteuer	330
Luxussteuer	20
Biersteuer	15
Getränkesteuer	40
Reinertrag Nationalbank	1
Total	651

Auf Grund des Zukunftsbudgets würde also nach einem verwerfenden Volksentscheid etwas weniger als die Hälfte der vorgesehenen Einnahmen fehlen. Nun fragt es sich aber, ob ausreichende legale Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation da wären. Wenn ja, würde sich eine Mißachtung eines ablehnenden Volksentscheides nicht rechtfertigen. Solche Möglichkeiten bestehen aber in größerem Umfang, als man gemeinhin annimmt.

Die nachstehenden Zahlen sind Schätzungen und Annahmen. Sie erheben keinen Anspruch, mehr zu sein als eine Veranschaulichung der ungefähr möglichen Größenverhältnisse.

1. Diverse steigerungsfähige Einnahmen

	Millionen Fr.
Vermögensertrag (sehr tiefe Schätzung in der Botschaft; bei Annahme eines Ertrages wie 1938 Mehrertrag:	5
Andere Einnahmen (Anpassung aller Gebühren an die Geldentwertung; Botschaft 76 Mill., Mehrertrag:	25
Verzinsung des Dotationskapitals der SBB von 4 %, nötigenfalls durch Tariferhöhungen ermöglicht:	16
Total	46

2. Höherer Zollertrag

Der Bundesrat ist befugt, die Zollansätze zu erhöhen *). In Frage kommen die großteils vertraglich nicht gebundenen *Fiskalzölle*, die nicht oder nicht in erster Linie dazu bestimmt sind, die Inlandproduktion zu schützen, sondern die vielmehr Einnahmen zu beschaffen haben. Wir machen nachstehende Möglichkeiten namhaft:

	Mehrertrag Mill. Fr.
Benzinzoll; Erhöhung. (Ertrag 1947: 60 Mill.)	20
Brotgetreide, Verdoppelung; 1947 inkl. Mehlzoll 9,5 Mill.	9,5
Malz, Erhöhung; gewisser Ersatz der Biersteuer	10
Kaffee, Verzehnfachung; 1947 7,3 Mill.	63
Tee, Verzehnfachung; 1947 1,1 Mill.	10
Kakao, Verzehnfachung; 1947 440 000	4
Schokolade, Verdoppelung; 1947 3,1 Mill.	3
Kristallzucker, Vervierfachung; 1947 41 Mill.	123
Zollzuschläge auf Futtermitteln, Erhöhung	25
Speisefett, Olfrüchte, Verzehnfachung; 1947 1,5 Mill.	13,5
Automobile, Erhöhung; 1947 44 Mill.	10
Zusammen	291

Da der Zolltarif noch andere kleinere Möglichkeiten bietet, die hier nicht näher erwähnt werden können, darf der als möglich zu bezeichnende Mehrertrag auf rund 300 Millionen angenommen werden.

Soweit es sich bei den Zöllen um *Schutzzölle* handelt, sind sie handelsvertraglich meist gebunden. Sie gehören in ein bestimmtes System und können nicht beliebig manipuliert werden. Sollte uns aber die internationale Entwicklung zwingen, zur Reduktion ausländi-

*) Der heutige Zolltarif beruht formell nicht auf ordentlichem Recht, sondern auf dem dringlichen Bundesbeschuß vom 18. Februar 1921, der auch den Bundesrat ermächtigte, die Zollansätze festzusetzen. Eine gegen diesen Beschuß gerichtete Initiative ist am 15. April 1923 mit dem gewaltigen Mehr von 467 876 Nein gegen 171 020 Ja und 21½ gegen ½ Standesstimme verworfen worden. Der Beschuß wurde damit, wenn auch nicht formgerecht, so doch faktisch, vom Volk eindeutig gutgeheißen. Seine Geltung ist seither auch nie angefochten worden.

scher überhöhter Zölle auf dem Verhandlungswege, einen neuen Kampfzolltarif zu schaffen, so würde auch dies zu Mehreinnahmen führen, die 100 Millionen vermutlich übersteigen würden. Diese Zölle lassen sich aber nicht fiskalpolitisch manipulieren, sie sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik. Man kann daher nicht auf sie zählen.

3. *Sparmöglichkeiten*

In einer notstandsähnlichen Situation müßte natürlich endlich auch einmal bei den Ausgaben nachgesehen werden. Auch dort bestehen Möglichkeiten. Es seien erwähnt:

	Mill. Fr.
Einsparungen beim Zinsendienst (Verzicht auf die überflüssige Verzinsung des Spezialfonds der AHV und des Bundesanteils an der AHV-Reserve von 400 Millionen, anderer Fonds und Zinsersparnis infolge der 1948 zu erwartenden Schuldentilgung)	23
Subventionskürzungen (Ablehnung aller neuen Verpflichtungen und Sistierung aller nicht gesetzlich vorgeschriebenen Subventionen), total um $\frac{1}{3}$ der im Zukunftsbudget vorgesehenen	50
Personalaufwand, drastische Kürzungen, Abbau der z. B. bei der Steuerverwaltung entbehrlich werdenden Abteilungen usw.	30
Verminderung des Sachaufwandes (parallel zum Personalaufwand)	10
Verzicht auf entbehrliche Kommissionen, Publikationen, Statistiken usw. pro memoria	—
Total	113

Stellt man diese in einer wirklichen Notlage schätzungsweise möglichen Verbesserungen zusammen, so erhält man (Zölle 300 Mill., diverse Einnahmen 46 Mill., Minderausgaben 113 Mill.) rund eine Budgetverbesserung von 460 Millionen. Zu berücksichtigen ist, daß insbesondere aus der Wehrsteuer auch noch nachträglich beträchtliche Einnahmen eingehen werden und daß im Zukunftsbudget 30 Millionen für die ordentliche Tilgung und 150 Millionen für Krisenvorsorge und Unvorhergesehenes eingestellt sind. Daß die Verbilligungszuschüsse, wie schon vom Bundesrat vorgesehen, ganz verschwinden müßten, versteht sich von selbst. Diese Zahlen dürften, verglichen mit dem «Loch» von 651 Millionen, zeigen, daß der Bund noch so viele Möglichkeiten legaler Maßnahmen zur Rechnungsverbesserung hätte, daß ein *genügend zwingender Notstand, sich über den Volksentscheid hinwegzusetzen, doch wohl nicht angenommen werden dürfte*. Wollte man nach einem solchen Volksentscheid schon Notrecht anrufen, dann im Sinne dieses Entscheides nur zur Ausgabensenkung, z. B. zur Herabsetzung gesetzlicher Subventionssätze, nicht zur Erzwingung vom Volk verwarfener Steuern.

Im übrigen müßten dann Schritt für Schritt dem Volke *neue Steuervorlagen* unterbreitet werden. Die Fragestellung wäre dann eine ganz andere als heute. Sie würde etwa lauten: Willst du einer Getränkesteuern zustimmen, weil nur so wieder Subventionen für Meliorationen, Rebbergerneuerung und dergl. möglich werden?

Willst du eine Umsatzsteuer schlucken, um für Krisen vorzusorgen, oder um die Fiskalzölle wieder ermäßigen zu können; oder sagst du dir, daß diese summa summarum nicht stärker drücken und mit viel geringeren Umtrieben erhoben werden können?

Stimmst du kantonalen Kontingenten zu, um Schulden zu tilgen?

Heißest du die Verrechnungssteuer gut, um dem Bund zu mehr Geld für dringende Zwecke zu verhelfen?

So ungefähr stellt sich das Problem, wenn man sich zur (im Grunde selbstverständlichen) Meinung bekennt, daß ein Volksentscheid, wenn er schon veranstaltet wird, dann auch *gelten soll*, und daß es nicht angehe, sich über das Volk hinwegzusetzen.

Es verschiebt sich dann das eine und andere an der bisherigen Betrachtungsweise.

Die Spekulation der Linken, das Bürgertum mit dem Satz «Ohne Tilgungssteuer keine Umsatzsteuer» am Kragen zu haben, erweist sich als falsch, denn der Bund hat zwar beträchtliche und für die Überbrückung einer Notlage ausreichende Möglichkeiten, die indirekten Abgaben massiv zu erhöhen und die Ausgaben zu senken, nicht aber, direkte Steuern zu erheben.

Es wird auch überflüssig, allzu viel zu überlegen, ob man zuerst eine Vorlage mit oder eine solche ohne Tilgungssteuer vor das Volk manöverieren solle. Auf jeden Fall wird eine Vorlage «mit» zuerst zu unterbreiten sein: entweder, durch Zustimmung des Ständerates, ungefähr die heutige nationalrätliche Fassung, oder aber eine längere Übergangslösung, die dann wohl ungefähr das heutige Notrecht umfaßte.

Die Gewichte verschieben sich aber nicht nur auf die eine Seite. Die Gegner einer direkten Bundessteuer müßten sich einem allfälligen bejahenden Volksentscheid natürlich ebenfalls fügen und hätten dann den Kampf verloren.

Das Volk aber wüßte, worüber es zu befinden hätte. Der Nachteil für die Befürworter der direkten Bundessteuer, daß auf jeden Fall zuerst eine Vorlage mit einer solchen unterbreitet werden muß, würde aufgewogen durch den Umstand, daß den Stimmberechtigten klar sein wird, daß wenn sie diese Steuern nicht wollten, sie dann kräftige Ausgabenbeschränkungen und Überbrückungsmaßnahmen auf dem Gebiet der indirekten Abgaben erwarten müßten.

Es ist aber keineswegs sicher, daß das Volk vor dieser Konsequenz große Angst hätte. Es könnte sich sagen, daß eine Ausgaben-

senkung und Vereinfachung des übermäßigen Apparates nicht anders zu erreichen sei, als durch einige magere Jahre, daß diese aber das kleinere Übel seien als die stete Erweiterung von Ausgaben und Apparat, wie wir sie nun seit langem wehrlos hinnehmen müssen.

Die Spieße wären gleich lang. Der Entscheid wäre ganz, wie es sich gehört, dem Volk anheimgestellt — auch für den späteren Aufbau neuer Bundessteuern.

Hier dürfte die Lösung des heute so verwickelten Problems liegen. Es ist nicht Taktik nötig, sondern die Herbeiführung eines Volksentscheides und die *Unterwerfung unter diesen*.

Die Verwerfung einer Finanzvorlage brächte einige nicht leichte Probleme. Käme etwa die Währung in Gefahr? Würde Kapital abwandern und deshalb das Zinsniveau steigen? Solche Gefahren beständen; allein bei voller Ausnutzung der Möglichkeiten zur legalen Einnahmensteigerung und Ausgabensenkung sollten sie nicht zu schwer werden. Es wäre eine harte, möglicherweise gefährliche, aber vielleicht doch gesunde Kur.

Oder aber: die Volksabstimmung brächte eine Neuregelung oder eine legalisierte Übergangsordnung (mit späterer nochmaliger Entscheidung durch das Volk) in gleicher Weise.

Man hat bis jetzt mit dem Gedanken der Volksabstimmung gespielt in der Meinung, sie bringe entweder die Zustimmung zur direkten Bundessteuer und den andern Vorlagen, oder aber eine Notlage und damit das Notrecht, das es erlaube, das am Abstimmungs-sonntag ins Wasser gefallene Projekt am Tage darauf vollmachtrechtlich herauszufischen und in Geltung zu erklären. Auf diesem Weg, der größte Erbitterung provozieren müßte, käme man vielleicht überhaupt nie zu einer bejahenden Volksmehrheit, sondern zu ewigem Notrecht. Deshalb spricht so vieles für die Überlassung der wirklichen Entscheidung an das Volk, das auch in voller Tragweite entscheiden möge, im Wissen, daß sein Ja so gut wie sein Nein mit allen Konsequenzen gelten wird.